Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Klarlack 20 ml im Pinselfläschchen (Bestandteil der Lackstift-Sets von DER LACKMANN)
Version 1.0 · Erstellt am: 20.11.2026

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname	Klarlack 20 ml (im Lackstift-Set von DER LACKMANN)
Herstellerbezeichnung	GERKO Diamond Clearcoat „Scratch Resistant“ (CD05)
Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)	CVTY-NYXD-GH54-D9SS

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Farbe – laut Hersteller ausschließlich zur professionellen Nutzung
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Alle Anwendungen, die weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben sind.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

DER LACKMANN
Inhaberin Janna Zabava
Jülicher Straße 65
52477 Alsdorf
Deutschland
Telefon: +49 (0) 174 6832963
E-Mail: kontakt@derlackmann.de
Webseite: www.derlackmann.de

Hersteller des Gemischs:
Gerko International bv, Beemdenstraat 36, 2340 Beerse – Antwerpen, Belgien, Tel.: +32 3 312 21 30, info@gerkoproducts.com, www.gerkoproducts.com

1.4 Notrufnummer

Gerko International bv, Tel. +32 3 312 21 30, Mo bis Fr 08:00–16:30 Uhr.
Nur dazu bestimmt, professionelle Notfallhelfer im Falle einer akuten Vergiftung zu informieren: Belgisches Giftinformationszentrum Brüssel +32 70 245 245 (24/7)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

Aquatic Chronic 3	Chronische Gefahr für Gewässer, Kategorie 3	H412
Asp. Tox. 1	Gefahr durch Aspiration, Kategorie 1	H304
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2	H319
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3	H226
Skin Irrit. 2	Hautreizung, Kategorie 2	H315
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2 (Oral)	H373
STOT SE 3	Spezifische Toxizität mit Schläfrigkeits- und Schwindelwirkungen (einmalige Exposition), Kategorie 3	H336
STOT SE 3	Toxizität für die Atemwege (einmalige Exposition), Kategorie 3	H335

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort	**Gefahr**

Piktogramme	
Version 1.0 · Erstellt: 20.11.2026	 GHS02  GHS07  GHS08 Deutschland: de

Gefahrenhinweise

H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Oral). Betroffene Organe: Alle groben Läsionen und Massen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Atemschutz/Augenschutz/Schutzschuhe tragen.
P301+P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P304+P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P370+P378	Bei Brand: Schaumlöschgerät (AB), Trockenes chemisches Pulver (ABC) Feuerlöscher, Kohlendioxid-Feuerlöscher (BC) zum Löschen verwenden.
P501	Inhalt/Behälter entsprechend der Bestimmungen über gefährliche Abfälle oder Verpackungsmüll zuführen.

Zusätzliche Information

EUH208: Enthält Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Substanzen, die zur Einstufung beitragen: N-Butylacetat; Xylol; Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten

Schätzwerte Akuter Toxizität (ATE mix): 21,5 % (kutan), 21,5 % (LC50 beim Einatmen von Dunst) Prozent des Gemisches bestehen aus einem oder mehreren Bestandteilen von unbekannter Toxizität.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien. Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant

3.2 Gemische

Chemische Beschreibung: Mischung von Substanzen. Gefährliche Bestandteile gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3):

Identifizierung	Chemische Bezeichnung / Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008	Konzentration

CAS: 123-86-4 EC: 204-658-1 Index: 607-025-00-1 REACH: 01-2119485493-29-XXXX	**N-Butylacetat**[1] (ATP CLP00) Flam. Liq. 3: H226; STOT SE 3: H336; EUH066 – Achtung	20 – <35 %
CAS: 1330-20-7 EC: 215-535-7 Index: 601-022-00-9 REACH: 01-2119488216-32-XXXX	**Xylol**[1] (Selbsteingestuft) Acute Tox. 4: H312+H332; Aquatic Chronic 3: H412; Asp. Tox. 1: H304; Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 3: H226; Skin Irrit. 2: H315; STOT RE 2: H373; STOT SE 3: H335 – Gefahr	10 – <25 %
CAS: 108-65-6 EC: 203-603-9 Index: 607-195-00-7 REACH: 01-2119475791-29-XXXX	**2-Methoxy-1-methylethylacetat**[2] (ATP ATP01) Flam. Liq. 3: H226 – Achtung	5 – <10 %
CAS: 100-41-4 EC: 202-849-4 Index: 601-023-00-4 REACH: 01-2119489370-35-XXXX	**Ethylbenzol**[1] (Selbsteingestuft) Acute Tox. 4: H332; Aquatic Chronic 3: H412; Asp. Tox. 1: H304; Flam. Liq. 2: H225; STOT RE 2: H373 – Gefahr	3 – <8 %
CAS: 128601-23-0 EC: 918-668-5 Index: Nicht relevant REACH: 01-2119455851-35-XXXX	**Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten**[1] (Selbsteingestuft) Aquatic Chronic 2: H411; Asp. Tox. 1: H304; Flam. Liq. 3: H226; STOT SE 3: H335; STOT SE 3: H336; EUH066 – Gefahr	1 – <5 %
CAS: 41556-26-7 EC: 255-437-1 Index: Nicht relevant REACH: Nicht relevant	**Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat**[1] (Selbsteingestuft) Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Skin Sens. 1: H317 – Achtung	<0,5 %

[1] Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt. [2] Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt. Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Schätzwert für die akute Toxizität (Stoffe nach Anhang VI Teil 3 bzw. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008):

Identifizierung	Akute Toxizität	Gattung
Xylol (CAS 1330-20-7, EC 215-535-7)	LD50 oral: Nicht relevant · LD50 kutan: 1100 mg/kg · LC50 beim Einatmen von Dunst: 17 mg/L	Ratte
Ethylbenzol (CAS 100-41-4, EC 202-849-4)	LD50 oral: Nicht relevant · LD50 kutan: Nicht relevant · LC50 beim Einatmen von Dunst: 17,2 mg/L	Ratte

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung: Entfernen Sie die betroffene Person aus dem Expositionsbereich, sorgen Sie für frische Luft und halten Sie sie ruhig. In schwerwiegenden Fällen, z. B. bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand, sollten Sie, sofern Sie entsprechend geschult sind, künstliche Beatmungstechniken anwenden (Wiederbelebung, Sauerstoffversorgung usw.) und sofort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Bei Berührung mit der Haut: Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Bei Berührung mit den Augen: Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche

Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen: Unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen. Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Bei Bewusstseinsverlust bis zur Überwachung durch einen Arzt nichts oral verabreichen. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mitbetroffen wurden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schaumlöschgerät (AB), Trockenes chemisches Pulver (ABC) Feuerlöscher, Kohlendioxid-Feuerlöscher (BC)
Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, …) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.
Zusätzliche Hinweise: Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.
Einsatzkräfte: Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Ein Austreten in das Wasser ist unbedingt zu verhindern. Absorbiertes Produkt angemessen in hermetisch versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle der Aussetzung der allgemeinen Bevölkerung oder der Umwelt sind die zuständigen Behörden zu informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verhindern Sie das Eindringen des Produkts in Abflüsse, Kanalisationen oder Wasserläufe. Nehmen Sie das verschüttete Produkt mit Sand oder einem inerten Absorptionsmittel auf und bringen Sie es an einen sicheren Ort. Nicht in Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufnehmen. Sammeln Sie das Produkt in geeigneten Behältern und verwalten Sie es gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.
Freisetzung in Wasser oder Meer – kleine Verschüttungen: Verschüttetes Material mit Hilfe von Barrieren oder ähnlichen Vorrichtungen eindämmen. Verwenden Sie für die Sammlung geeignete Absorptionsmittel und behandeln Sie die Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften.
Große Verschüttungen: Ausgelaufene Stoffe in offenen Gewässern nach Möglichkeit durch Absperrungen oder ähnliche Vorrichtungen eindämmen. Wenn dies nicht möglich ist, versuchen Sie, die Ausbreitung zu kontrollieren und das Produkt mit

geeigneten mechanischen Mitteln aufzusammeln. Lassen Sie sich vor dem Einsatz von Dispersionsmitteln immer von Fachleuten beraten und vergewissern Sie sich, dass Sie die erforderlichen Genehmigungen haben. Behandlung der Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

A. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung: Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B. Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen: An gut belüfteten Orten, vorzugsweise mittels örtlicher Entnahme, umfüllen. Während der Reinigungsoperationen Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, …) vollständig unter Kontrolle halten und gut lüften. Die Existenz von gefährlichen Atmosphären im Inneren von Behältern ist zu vermeiden, wozu, soweit möglich, Neutralisierungssysteme zu verwenden sind. Langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Bei möglichem Vorhandensein von elektrostatischen Ladungen: einen perfekt äquipotentiellen Anschluss sicherstellen, immer geerdete Anschlüsse verwenden, keine acrylfaserhaltige Arbeitskleidung tragen, sondern vorzugsweise Baumwollbekleidung und leitendes Schuhwerk. Spritzer und Zerstäubung vermeiden. Es sind die grundlegenden Sicherheitsbedingungen für Geräte und Systeme gemäß der Definition in der Richtlinie 94/9/EG sowie die Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte unter den Auswahlkriterien der Richtlinie 1999/92/EG einzuhalten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C. Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken: Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D. Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken: Aufgrund der Gefährlichkeit dieses Produkts für die Umwelt wird empfohlen, dieses innerhalb eines Bereichs zu handhaben, der über Verseuchungskontrollbarrieren für den Fall eines Austritts verfügt, und Absorptionsmaterial in der Nähe aufzubewahren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

A. Spezifische Anforderungen an die Lagerung: Mindesttemperatur: 5 °C · Höchsttemperatur: 30 °C · Maximale Zeit: 24 Monate

B. Allgemeine Lagerbedingungen: Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen siehe Abschnitt 10.5.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind (Königlicher Erlass vom 11. März 2002 und Änderungen):

Identifizierung	Grenzwert	ppm	mg/m³
N-Butylacetat (CAS 123-86-4, EC 204-658-1)	VLEP/GWBB (8h) VLEP/GWBB (STEL)	50 150	238 712
Xylol [1] (CAS 1330-20-7, EC 215-535-7)	VLEP/GWBB (8h) VLEP/GWBB (STEL)	50 100	221 442
2-Methoxy-1-methylethylacetat [1] (CAS 108-65-6, EC 203-603-9)	VLEP/GWBB (8h) VLEP/GWBB (STEL)	50 100	275 550
Ethylbenzol [1] (CAS 100-41-4, EC 202-849-4)	VLEP/GWBB (8h) VLEP/GWBB (STEL)	20 125	87 551

[1] Haut

DNEL (Arbeitnehmer) – kurze Expositionszeit systemisch / lokal · Langzeit systemisch / lokal:

Identifizierung	Weg	Kurz systemisch	Kurz lokal	Langzeit systemisch	Langzeit lokal
N-Butylacetat (CAS 123-86-4)	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	11 mg/kg	Nicht relevant	11 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	600 mg/m³	600 mg/m³	300 mg/m³	300 mg/m³
Xylol (CAS 1330-20-7)	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	212 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	442 mg/m³	442 mg/m³	221 mg/m³	221 mg/m³
2-Methoxy-1-methylethylacetat (CAS 108-65-6)	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	796 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	550 mg/m³	275 mg/m³	Nicht relevant
Ethylbenzol (CAS 100-41-4)	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	180 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	293 mg/m³	77 mg/m³	Nicht relevant
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten (CAS 128601-23-0)	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	25 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	150 mg/m³	Nicht relevant

DNEL (Bevölkerung):

Identifizierung	Weg	Kurz systemisch	Kurz lokal	Langzeit systemisch	Langzeit lokal
N-Butylacetat	Oral	2 mg/kg	Nicht relevant	2 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	6 mg/kg	Nicht relevant	6 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	300 mg/m³	300 mg/m³	35,7 mg/m³	35,7 mg/m³
Xylol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	12,5 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	125 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	260 mg/m³	260 mg/m³	65,3 mg/m³	65,3 mg/m³
2-Methoxy-1-methylethylacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	36 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	320 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	33 mg/m³	33 mg/m³
Ethylbenzol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	1,6 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	15 mg/m³	Nicht relevant

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	11 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	11 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	32 mg/m³	Nicht relevant

PNEC:

Identifizierung	STP	Boden	Intermittierend	Oral	Frisches Wasser	Meerwasser	Sediment (frisch)	Sediment (Meer)
N-Butylacetat	35,6 mg/L	0,09 mg/kg	0,36 mg/L	Nicht relevant	0,18 mg/L	0,018 mg/L	0,981 mg/kg	0,098 mg/kg
Xylol	6,58 mg/L	2,31 mg/kg	0,327 mg/L	Nicht relevant	0,327 mg/L	0,327 mg/L	12,46 mg/kg	12,46 mg/kg
2-Methoxy-1-methylethylacetat	100 mg/L	0,29 mg/kg	6,35 mg/L	Nicht relevant	0,635 mg/L	0,064 mg/L	3,29 mg/kg	0,329 mg/kg
Ethylbenzol	9,6 mg/L	2,68 mg/kg	0,1 mg/L	0,02 g/kg	0,1 mg/L	0,01 mg/L	13,7 mg/kg	1,37 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

A. Individuelle Schutzmaßnahmen: Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse …) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

Bereich	Schutzausrüstung	Markierung / CEN-Vorschriften	Anmerkungen
B. Atemschutz (obligatorisch)	Selbstfiltermaske für Gase und Dämpfe (Filtertyp: A)	CE CAT III · EN 405:2002+A1:2010	Ersetzen, wenn der Geruch oder Geschmack des Schadstoffes im Inneren der Maske bzw. des Gesichtsadapters festgestellt wird. Wenn der Schadstoff keine guten Hinweiseigenschaften aufweist, wird die Verwendung von Isolierausrüstung empfohlen.
C. Handschutz (obligatorisch)	Einweghandschuhe zum chemischen Schutz (Material: Nitril, Durchdringungszeit: > 30 min, Dicke: 0,4 mm)	CE CAT III · EN ISO 21420:2020	Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.
C. Handschutz (obligatorisch)	Einweghandschuhe zum chemischen Schutz (Material: Viton®, Durchdringungszeit: > 480 min, Dicke: 0,7 mm)	CE CAT III · EN ISO 21420:2020	Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.
D. Gesichts- und Augenschutz (obligatorisch)	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und/oder Herausschleudern	CE CAT II · EN 166:2002, EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.
E. Körperschutz (obligatorisch)	Antistatisches und feuerhemmendes Schutzkleidungsstück	CE CAT III · EN 1149-1:2007, EN 1149-2:1998, EN 1149-3:2004, UNE-EN ISO 18526-1 al 4:2020, EN ISO 14116:2015, EN 1149-5:2018	Eingeschränkter Schutz gegen Flammen.
E. Fußschutz (obligatorisch)	Sicherheitsschuhwerk mit antistatischen und hitzebeständigen Eigenschaften	CE CAT III · EN ISO 13287:2020, EN ISO 20345:2022	Stiefel bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

F. Ergänzende Notfallmaßnahmen: Es wird empfohlen, zusätzliche Notfallausrüstungen an Arbeitsplätzen einzusetzen, die dem Produkt besonders ausgesetzt sind, oder in Situationen, in denen die Risikobewertung die Notwendigkeit solcher Ausrüstungen deutlich macht. Notfalldusche (ANSI Z358-1, ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011); Augendusche (DIN 12 899, ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen siehe Abschnitt 7.1.D.

Flüchtige organische Verbindungen (Richtlinie 2010/75/EU): V.O.C. (Lieferung): 83 % Gewicht · Dichte der flüchtigen organischen Verbindungen bei 20 °C: 815,64 kg/m³ (815,64 g/L) · Mittlere Kohlenstoffzahl: 6,98 · Mittleres Molekülgewicht: 114,38 g/mol

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand bei 20 °C	Flüssigkeit
Aussehen / Farbe	Farblos
Geruch	Lösemittel
Geruchsschwelle	Nicht relevant *
Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck	134 °C
Dampfdruck bei 20 °C	916 Pa
Dampfdruck bei 50 °C	4694,56 Pa (4,69 kPa)
Verdunstungsrate bei 20 °C	Nicht relevant *
Dichte bei 20 °C	982,7 kg/m³
Relative Dichte bei 20 °C	0,983
Dynamische Viskosität bei 20 °C	1,17 mPa·s
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C	1,19 mm²/s
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C	<20,5 mm²/s
Konzentration / pH / Dampfdichte / Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser / Wasserlöslichkeit / Löslichkeitseigenschaft / Zersetzungstemperatur / Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht relevant *
Flammpunkt	27 °C
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht relevant *
Selbstentflammungstemperatur	315 °C
Untere / obere Entflammbarkeitsgrenze	Nicht relevant *
Partikeleigenschaften	Nicht relevant *

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften, oxidierende Eigenschaften, gegenüber Metallen korrosiv wirkend, Verbrennungswärme, Aerosole-Gesamtprozentsatz entzündbarer Bestandteile, Oberflächenspannung bei 20 °C, Brechungsindex: Nicht relevant *

* Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die technischen Anweisungen zur Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur: Stoß und Reibung: Nicht zutreffend · Berührung mit der Luft: Nicht zutreffend · Erwärmung: Entzündungsgefahr · Sonnenlicht: Direkte Einwirkung vermeiden · Feuchtigkeit: Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren: Starke Säuren vermeiden · Wasser: Nicht zutreffend · Verbrennungsfördernde Materialien: Direkte Einwirkung vermeiden · Brennbare Stoffe: Nicht zutreffend · Sonstige: Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO_2), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen: Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

A – Einnahme (akute Wirkung): Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält nicht Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3. Ätz-/Reizwirkung: Die Einnahme einer erheblichen Dosis kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.

B – Einatmung (akute Wirkung): Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3. Ätz-/Reizwirkung: Verursacht eine Reizung der Atemwege, die normalerweise reversibel ist und auf die oberen Atemwege beschränkt bleibt.

C – Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung): Kontakt mit der Haut: Führt nach Berührung zur Entzündung der Haut. Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu Augenverletzungen.

D – Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung: Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. IARC: Xylol (3); Ethylbenzol (2B); Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten (3). Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

E – Sensibilisierungsauswirkungen: Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

F – Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – einmalige Exposition: Verursacht eine Reizung der Atemwege, die normalerweise reversibel ist und auf die oberen Atemwege beschränkt bleibt.

G – Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – wiederholte Exposition: Eine Aussetzung bei hohen Konzentrationen kann zu einer Depression des Zentralnervensystems führen und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, Verwirrung und in schweren Fällen Bewusstseinsverlust hervorrufen. Betroffene Organe: Alle groben Läsionen und Massen. Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich durch wiederholte Aussetzung eingestuft sind.

H – Aspirationsgefahr: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sonstige Angaben: Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	LD50 oral	LD50 kutan	LC50 beim Einatmen von Dunst
N-Butylacetat (CAS 123-86-4)	12789 mg/kg (Ratte)	14112 mg/kg (Kaninchen)	23,4 mg/L (4 h) (Ratte)

Xylol (CAS 1330-20-7)	2100 mg/kg (Ratte)	1100 mg/kg (Ratte)	17 mg/L (Ratte)
2-Methoxy-1-methylethylacetat (CAS 108-65-6)	8532 mg/kg (Ratte)	5100 mg/kg (Ratte)	30 mg/L (4 h) (Ratte)
Ethylbenzol (CAS 100-41-4)	3500 mg/kg (Ratte)	15354 mg/kg (Kaninchen)	17,2 mg/L (Ratte)
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten (CAS 128601-23-0)	>3492 mg/kg (Ratte)	–	–
Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat (CAS 41556-26-7)	2615 mg/kg (Ratte)	–	–

Schätzwerte Akuter Toxizität (ATE mix): Oral >2000 mg/kg (Berechnungsmethode), Bestandteile unbekannter Toxizität 0 % · Kutan 3453,96 mg/kg (Berechnungsmethode), 21,5 % · LC50 beim Einatmen von Dunst 40,55 mg/L (4 h) (Berechnungsmethode), 21,5 %

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften: Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften. Sonstige Angaben: Nicht relevant

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.1 Toxizität

Akute Toxizität:

Identifizierung	Konzentration	Art	Gattung
N-Butylacetat	LC50: Nicht relevant · EC50: Nicht relevant · EC50: 675 mg/L (72 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge
Xylol	LC50 >10–100 mg/L (96 h) · EC50 >10–100 mg/L (48 h) · EC50 >10–100 mg/L (72 h)	–	Fisch / Krebstier / Alge
2-Methoxy-1-methylethylacetat	LC50 161 mg/L (96 h) · EC50 481 mg/L (48 h) · EC50: Nicht relevant	Pimephales promelas / Daphnia sp.	Fisch / Krebstier
Ethylbenzol	LC50 42,3 mg/L (96 h) · EC50 75 mg/L (48 h) · EC50 63 mg/L (3 h)	Pimephales promelas / Daphnia magna / Chlorella vulgaris	Fisch / Krebstier / Alge
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	LC50 >1–10 mg/L (96 h) · EC50 >1–10 mg/L (48 h) · EC50 >1–10 mg/L (72 h)	–	Fisch / Krebstier / Alge
Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat	LC50 0,97 mg/L (96 h) · EC50 20 mg/L (24 h) · EC50: Nicht relevant	Lepomis macrochirus / Daphnia magna	Fisch / Krebstier

Langzeittoxizität:

Identifizierung	NOEC	Art	Gattung
N-Butylacetat	Nicht relevant · 23,2 mg/L	Daphnia magna	Krebstier
Xylol	1,3 mg/L · 1,17 mg/L	Oncorhynchus mykiss / Ceriodaphnia dubia	Fisch / Krebstier
2-Methoxy-1-methylethylacetat	47,5 mg/L · 100 mg/L	Oryzias latipes / Daphnia magna	Fisch / Krebstier
Ethylbenzol	Nicht relevant · 0,96 mg/L	Ceriodaphnia dubia	Krebstier

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Identifizierung	BSB5 / CSB / BSB/CSB	Konzentration	Zeitraum	% biologisch abgebaut
N-Butylacetat	Nicht relevant	Nicht relevant	5 Tage	84 %
Xylol	Nicht relevant	Nicht relevant	28 Tage	88 %
2-Methoxy-1-methylethylacetat	Nicht relevant	785 mg/L	8 Tage	100 %

Ethylbenzol	Nicht relevant	100 mg/L	14 Tage	90 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Identifizierung	FBK	POW Protokoll	Potenzial
N-Butylacetat	4	1,78	Niedrig
Xylol	9	2,77	Niedrig
2-Methoxy-1-methylethylacetat	1	0,43	Niedrig
Ethylbenzol	1	3,15	Niedrig

12.4 Mobilität im Boden

Identifizierung	Koc	Fazit	σ	Henry	Trockener Boden	Feuchter Boden
N-Butylacetat	Nicht relevant	Nicht relevant	2,478E-2 N/m (25 °C)	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
Xylol	202	Mäßig	Nicht relevant	524,86 Pa·m³/mol	Ja	Ja
Ethylbenzol	520	Mäßig	2,859E-2 N/m (25 °C)	798,44 Pa·m³/mol	Ja	Ja

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014): HP14 ökotoxisch, HP5 Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr, HP3 entzündbar, HP6 akute Toxizität, HP4 reizend – Hautreizung und Augenschädigung

Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung): Entsorgung durch autorisierte Abfallentsorger hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung: Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten. Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014. Nationale Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Beförderung gefährlicher Güter gemäß ADR 2023, RID 2023:

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	UN1263
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	FARBE
14.3 Transportgefahrenklassen / Etiketten	3 / 3
14.4 Verpackungsgruppe	III
14.5 Umweltgefahren	Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Besondere Verfügungen: 163, 367, 650 · Tunnelbeschränkungscode: D/E · Physikalisch-chemische Eigenschaften: siehe Abschnitt 9 · Beschränkte Mengen: 5 L
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht relevant

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg gemäß IMDG 41-22: UN1263 · FARBE · Klasse 3 · Etiketten 3 · Verpackungsgruppe III · Meeresschadstoff: Nein · Besondere Verfügungen: 223, 955, 163, 367 · EMS-Codes: F-E, S-E · Beschränkte Mengen: 5 L · Segregationsgruppe: Nicht relevant

Lufttransport gefährlicher Güter gemäß IATA/ICAO 2025: UN1263 · FARBE · Klasse 3 · Etiketten 3 · Verpackungsgruppe III · Umweltgefahren: Nein

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Artikel 95, Verordnung (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant · Liste der endokrin wirksamen Stoffe und Gemische: Nicht relevant · Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant · Substanzen in REACH-Anhang XIV: Nicht relevant · Verordnung (EG) 2024/590 über ozonabbauende Substanzen: Nicht relevant · Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe: Nicht relevant · Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Seveso III: P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN – Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse: 5000 · der oberen Klasse: 50000

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung (Anhang XVII REACH): Dürfen nicht verwendet werden: in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z. B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; in Scherzspielen; in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes: Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Grundlage dieses Sicherheitsdatenblatts: Die Angaben der Abschnitte 2 bis 15 beruhen auf dem Sicherheitsdatenblatt des Herstellers Gerko International bv zu diesem Produkt und wurden unverändert übernommen.

UFI: Der eindeutige Rezepturidentifikator CVTY-NYXD-GH54-D9SS wurde von DER LACKMANN (USt-IdNr. DE365662040) für dieses Produkt erzeugt.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2: H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H335: Kann die Atemwege reizen. H315: Verursacht Hautreizungen. H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Oral). Betroffene Organe: Alle groben Läsionen und Massen. H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3 (beziehen sich nicht auf das Produkt selbst, sondern auf die einzelnen Bestandteile): Acute Tox. 4: H312+H332 – Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen. Acute Tox. 4: H332 – Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Aquatic Acute 1: H400 – Sehr giftig für Wasserorganismen. Aquatic Chronic 1: H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Aquatic Chronic 2: H411 – Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Aquatic Chronic 3: H412 – Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Asp. Tox. 1: H304 – Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Eye Irrit. 2: H319 – Verursacht schwere Augenreizung. Flam. Liq. 2: H225 – Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Flam. Liq. 3: H226 – Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Skin Irrit. 2: H315 – Verursacht Hautreizungen. Skin Sens. 1: H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen. STOT RE 2: H373 – Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Einatmung). STOT RE 2: H373 – Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Oral). STOT SE 3: H335 – Kann die Atemwege reizen. STOT SE 3: H336 – Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. EUH066 – Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Klassifizierungsverfahren: STOT SE 3, Skin Irrit. 2, Aquatic Chronic 3, STOT RE 2, Asp. Tox. 1, Eye Irrit. 2: Berechnungsmethode , Flam. Liq. 3: Berechnungsmethode (2.6.4.3)

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung: Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Haupt-Literaturquellen: http://echa.europa.eu · http://eur-lex.europa.eu

Abkürzungen und Akronyme: ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. IMDG: Internationaler Seeschifffahrts-Code für Gefahrgüter. IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport. ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation. CSB: chemischer Sauerstoffbedarf. BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen. BCF/FBK: Biokonzentrationsfaktor. LD50: tödliche Dosis 50. LC50: tödliche Konzentration 50. EC50: 50 % Effekt-Konzentration. LogPOW: Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient. Koc: Verteilungskoeffizient von organischem Kohlenstoff. UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator. IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung.

Haftungsausschluss: Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Der Anwender trägt die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.